Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3911

16. 04. 80

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

A. Problem

Durch Artikel 1 Nr. 2 des am 1. Mai 1976 in Kraft getretenen 14. Strafrechtsänderungsgesetzes ist § 88 a entsprechend einem Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Die vorliegenden praktischen Erfahrungen zeigen, daß diese gegen die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten gerichtete Vorschrift zur wirksameren Bekämpfung kriminellen Unrechts nicht erforderlich ist; überdies hat die Einfügung von § 88 a StGB Schwierigkeiten besonders im Zusammenhang mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen nach sich gezogen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, § 88 a StGB aufzuheben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 88 a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 16. April 1980

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

1. Artikel 1 sieht die Aufhebung des § 88 a StGB vor. Die Vorschrift betrifft die verfassungsfeindliche Befürwortung bestimmter Straftaten. Sie verwirklichte einen Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom Juni 1972.

2. Gegen die Vorschrift haben sich indes seit ihrem Inkrafttreten Bedenken ergeben. Zwar hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1979 festgestellt, daß § 88 a nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 1 GG verstößt, die Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) nicht unzulässig einschränkt und auch nicht zu einer Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 GG) führt. Die Vorschrift hat aber keine nennenswerten praktischen Wirkungen entfaltet. Auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 8/3478 — hat die Bundesregierung ausgeführt — Drucksache 8/3565 —, daß nach ihren Erkenntnissen zum Stichtag vom 29. November 1979 nur in einem Falle eine rechtskräftige Verurteilung nach § 88 a StGB erfolgt sei. Die weit überwiegende Mehrzahl einschlägiger Ermittlungsverfahren ist eingestellt worden. Von insgesamt 111 Ermittlungsverfahren ist in 101 Fällen zugleich wegen des Verdachts anderer Straftatbestände ermittelt worden, so daß es der Vorschrift insoweit nicht bedurfte. Insgesamt hat die Vorschrift demnach nicht zu einer wirksameren Bekämpfung kriminellen Unrechts über die ohnehin im Strafgesetzbuch vorhandenen Möglichkeiten hinaus geführt. Andererseits hat sie Schwierigkeiten besonders im Zusammenhang mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen nach sich gezogen.

3. Der Eingriff des Staates mit strafrechtlichen Mitteln ist nur dort angezeigt, wo der Schutz der Rechtsgüter einen solchen Eingriff als unerläßlich erscheinen läßt. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich § 88 a StGB nach den vorliegenden praktischen Erfahrungen nicht gegeben. Unter diesen Umständen erscheint die Aufhebung der Vorschrift angezeigt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Geltung für das Land Berlin

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am ... in Kraft treten.